

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER EUGEN SEITZ AG

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AGBs) sind die einzigen Bedingungen, zu denen die Eugen Seitz AG (Seitz) bereit ist, von Lieferanten Produkte, Komponenten oder Materialien (Waren) zu beziehen, und sämtliche Aufträge von Seitz unterliegen diesen AGBs unter vollständigem Ausschluss aller anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Keine den gelieferten Waren beigefügten oder im Preisangebot, Auftragsbestätigungen, Lieferdokumenten oder Rechnungen des Lieferanten enthaltenen Bedingungen oder Konditionen bilden einen Teil eines Auftrages, und der Lieferant verzichtet auf jegliches, ihm gegebenenfalls anderweitig zustehendes Recht, sich auf solche Bedingungen oder Konditionen zu berufen.

1.2 Ein Auftrag stellt ein Angebot von Seitz dar, die Waren nach Maßgabe dieser AGBs vom Lieferanten zu erwerben, und ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn der Lieferant den Auftrag entweder ausdrücklich durch eine Auftragsbestätigung oder konkludent durch die Erfüllung des Auftrags ganz oder teilweise annimmt. Der Auftrag verfällt, sofern er nicht innerhalb von zehn Tagen nach dem Zeitpunkt seines Eingangs beim Lieferanten durch den Lieferanten angenommen wird.

2 Spezifikation und Qualität

2.1 Ist ein bestimmter Standard für die Leistung, Eignung, Kapazität oder Funktion der Waren vorgegeben, haben die Waren diese Anforderungen zu erfüllen, und der Lieferant hat alle gegebenenfalls erforderlichen Test- und Konformitätsbescheinigungen, einschließlich EG-Konformitätserklärungen in Bezug auf EMV, Niederspannung oder Maschinenausstattung sowie die relevanten Montage- und Installationsanleitungen bezüglich anwendbarer Richtlinien und/oder maßgebliche Analysezertifikate und alle anderen im Auftrag vorgesehenen Dokumente vorzulegen.

2.2 Seitz hat jederzeit vor der Lieferung das Recht, die Waren in Augenschein zu nehmen, zu prüfen und zu testen. Seitz hat auch während der Herstellung, Verarbeitung und Lagerung das Recht, die

Waren in Augenschein zu nehmen, zu prüfen und zu testen. Den Vertretern von Seitz, den Vertretern einer Behörde oder anderen beteiligten Kunden ist zu angemessenen Zeiten Zugang zu den Räumlichkeiten des Lieferanten zu gewähren, in denen die Waren hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden, damit diese den Fortschritt bei der Entwicklung und Herstellung der Waren überprüfen können.

2.3 Allfällige festgestellte Abweichungen von Qualitätsanforderungen oder Spezifikationen hat der Lieferant unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Inaugenscheinnahmen, Prüfungen oder Tests befreien den Lieferanten weder ganz noch teilweise von seinen Vertragspflichten und sind in keinem Fall als Genehmigung oder Abnahme der Waren im Sinne einer Übereinstimmung mit einem Auftrag zu verstehen.

3 Beachtung von Gesetzen

3.1 Anwendbare Gesetze im Sinne dieser Klausel sind alle zur Anwendung kommenden Gesetze, Regeln, Vorschriften, Verordnungen und Verhaltensregeln unter anderem im Hinblick auf die Herstellung, Verpackung und Lieferung der Waren, dem Arbeitsrecht, sämtliche Einfuhr-/Ausfuhrgesetze, -regeln, -verordnungen und -vorschriften sowie alle umweltrechtlichen Vorschriften, und der Begriff sich verpflichten bedeutet zusichern und gewährleisten im Sinne einer Einstandsverpflichtung.

3.2 Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Erfüllung von Aufträgen alle anwendbaren Gesetze zu befolgen. Werden die Waren nicht in dem Land hergestellt, in dem sie an Seitz geliefert werden, wird der Lieferant die Waren mit dem Hinweis „Made in (Ursprungsland)“ versehen. Auf Wunsch von Seitz hat der Lieferant unverzüglich und kostenlos alle gemäss den betreffenden Gesetzen erforderlichen Berichte, Informationen und/oder Bescheinigungen zur Verfügung zu stellen.

3.3 Der Lieferant verpflichtet sich dahingehend, dass die Waren allen anwendbaren Gesetzen an den Orten entsprechen, an denen die Waren wahrscheinlich verwendet oder verkauft werden, und hat für die

Waren auf Anforderung alle Berichte und erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, einschließlich, ohne Beschränkung darauf, alle erforderlichen Bescheinigungen und Bestätigungen, dass die Vorschriften des Chemikaliengesetzes, der Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz und der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen eingehalten wurden. Der Lieferant hat alle Dokumente in jeweils aktueller Fassung bereitzuhalten, die erforderlich sind, um das Ursprungsland der an Seitz verkauften Waren feststellen zu können.

3.4 Der Lieferant verpflichtet sich sicherzustellen, dass die Herstellung und Lieferung der Waren (durch den Lieferanten oder dessen Lieferanten) nicht in Anlagen mit Rassentrennung oder an einem Ort, an dem sich Anlagen mit Rassentrennung befinden, erfolgt oder unter Verwendung von Zwangsarbeitern, Strafgefangenen oder Kindern, unter Verletzung der Gesetze über Mindestlohn, Arbeitszeit oder Überstunden des Herstellungslandes oder eines anderen Landes, in das die Waren geliefert werden.

3.5 Im Übrigen verpflichtet sich der Lieferant, seine Mitarbeiter, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte vertraglich zur Einhaltung des Verhaltenskodex von Seitz zu verpflichten. [Downloads - Eugen Seitz AG](#)

4 Preis und Zahlung

4.1 Der Preis und die Währung für Waren sind im Auftrag anzugeben und verstehen sich, sofern Seitz nicht schriftlich einer abweichenden Vereinbarung zugestimmt hat, ohne Mehrwertsteuer, jedoch einschließlich aller anderen Entgelte oder Gebühren. Sowohl eine Änderung des Preises als auch eine Erhebung von Zuschlägen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Seitz.

4.2 Sofern im Auftrag nicht etwas anderes vorgesehen ist, hat Seitz den Preis der Waren wahlweise entweder innerhalb von 60 Tagen nach Eingang einer ordnungsgemäss an die Rechnungsanschrift zugestellten und nicht bestrittenen Rechnung oder innerhalb von 10 Tagen unter Abzug von 2% Skonto zu bezahlen.

4.3 Seitz darf etwaige ihr zu irgendeiner Zeit vom Lieferanten geschuldete Beträge mit den Beträgen aufrechnen, die er dem Lieferanten aufgrund des Vertrages schuldet.

5 Dokumentation, Verpackung und Kennzeichnung von Waren

5.1 Alle Versandanzeigen, Rechnungen und Lieferscheine haben die Auftragsnummer, das Auftragsdatum, die Artikelnummer und eine Beschreibung der Waren zu enthalten.

5.2 Die Waren sind auf Kosten des Lieferanten gemäss den Anforderungen von Seitz ordnungsgemäss zu

verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Der Lieferant hat an der Außenseite jeder Verpackung seinen Namen und den vollständigen Bestimmungsort anzugeben und einen Packschein mit der Angabe des Inhalts und der Referenznummer des Auftrags des Kunden beizufügen. Seitz ist nicht verpflichtet, Verpackungsmaterial oder Verpackungsbehälter zu bezahlen oder an den Lieferanten zurückzuschicken.

6 Lieferung

6.1 Sofern im Auftrag nicht etwas anderes vorgesehen ist, erfolgt die Lieferung der Waren DDP gemäss Incoterms 2020 an die im Auftrag angegebene Lieferadresse. Alle Lieferungen haben während der üblichen Geschäftsstunden von Seitz zu erfolgen.

6.2 Der Liefertermin ist im Auftrag anzugeben. Die Einhaltung der Lieferfristen gehört zu den Hauptpflichten des Vertrages.

6.3 Werden die Waren nicht bis zum Liefertermin geliefert, behält sich Seitz unbeschadet anderer ihr gegebenenfalls zustehender Rechte das Recht vor, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, die Annahme weiterer Warenlieferungen, die der Lieferant noch versucht zu tätigen, abzulehnen, 1 % des Kaufpreises für jeden Werktag, an dem der Verzug andauert, bis zu einem Höchstbetrag von 10 % vom Preis der Waren abzuziehen oder, falls Seitz den Preis bereits gezahlt hat, diesen Betrag vom Lieferanten als Vertragsstrafe für Verzug zu fordern und Schadensersatz für Kosten, Verluste, Deckungskäufe, entgangenen Gewinn oder Aufwendungen zu fordern, die Seitz entstanden und die durch die Vertragsstrafe nicht ausgeglichen wurden und auf den Verzug des Lieferanten bei der Lieferung der Waren zurückzuführen sind.

7 Eigentums- und Gefahrübergang

Die Gefahr eines zufälligen Untergangs der Ware geht erst nach vollständiger Lieferung auf Seitz über, wobei zugleich der Eigentumsübergang erfolgt. Weist Seitz Waren zurück, gehen Eigentum und Gefahr innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Mitteilung der Zurückweisung beim Lieferanten wieder auf den Lieferanten über.

8 Ersatzteile

Der Lieferant hat Seitz für einen Zeitraum von 10 Jahren mit Ersatzteilen für die Waren zu beliefern oder entsprechende Bezugsquellen zur Verfügung zu stellen.

9. Gewährleistung

9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren bei sachgemässer Verwendung für einen Zeitraum von 24 Monaten frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind, neu und nicht überholt oder wieder instandgesetzt sind, den Spezifikationen

im Vertrag entsprechen und hinsichtlich Form, Zustand und Funktion für den beabsichtigten Zweck geeignet sind. Der Lieferant gewährleistet, dass etwaige im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren erbrachten Dienstleistungen in ordnungsgemässer und sachgerechter Art und Weise von ausgebildeten Mitarbeitern erbracht werden.

9.2 Die vorstehend genannten Gewährleistungen gelten zusätzlich zu allen gegebenenfalls bestehenden gesetzlichen Gewährleistungen und allen vom Lieferanten anderweitig übernommenen Gewährleistungen und dauern nach der Annahme der Ware und Zahlung des Kaufpreises durch Seitz fort.

10 Mängelansprüche

Werden Waren nicht in Übereinstimmung mit dem Auftrag geliefert oder erfüllt der Lieferant die Bestimmungen des Vertrages nicht, so hat Seitz das Recht, nach eigenem Ermessen den Lieferanten aufzufordern, die Waren innerhalb von 14 Tagen nach einer entsprechenden Mitteilung von Seitz (auf Kosten des Lieferanten) zu reparieren oder zu ersetzen, die Annahme weiterer Lieferungen der Waren ohne Haftung gegenüber dem Lieferanten zu verweigern, die Waren (ganz oder teilweise) zurückzuweisen und sie auf Gefahr und Kosten des Lieferanten an den Lieferanten zurückzuschicken mit der Maßgabe, dass der Lieferant einen etwa für die so zurückgeschickten Waren gezahlten Betrag unverzüglich zurückzuerstatten hat und Schadenersatz für den infolge des Verstoßes bzw. der Verstöße des Lieferanten gegen den Auftrag gegebenenfalls entstandenen Schaden zu fordern.

11 Schadloshaltung

Der Lieferant hat Seitz in Bezug auf jegliche Klagen, Verfahren, Ansprüche, Forderungen, Schäden, Kosten, Gebühren und Aufwendungen uneingeschränkt freizustellen und schadlos zu halten, die gegen Seitz geltend gemacht werden oder

Seitz entstehen bezüglich oder infolge mangelhafter Herstellung, Qualität, Konstruktion oder Materialien, einschließlich jeglicher Produktrückrufe oder Korrekturmaßnahmen, einer tatsächlichen oder angeblichen Verletzung eines Rechtes an geistigem Eigentum durch die Benutzung oder den Verkauf der an Seitz gelieferten Waren, die Verletzung oder Tod von Personen oder Verlust oder Beschädigung von Sachen durch eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung des Lieferanten, der Subunternehmer oder Vertreter oder durch mangelhafte Konstruktion, Fabrikation oder Materialien, aller Ansprüche, die zu irgendeiner Zeit gegen Seitz geltend gemacht werden und die aus Unfällen der Arbeitnehmer des Lieferanten oder der Arbeitnehmer der Subunternehmer des Lieferanten resultieren und jeglicher Verbindlichkeiten, die zu irgendeiner Zeit aus rechtswidrigen Handlungen oder Unterlassungen der Arbeitnehmer des Lieferanten oder der Arbeitnehmer der Subunternehmer des Lieferanten entstehen.

12 Versicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, für eine ausreichende, den Anforderungen von Seitz genügende Versicherung gegen mit der Lieferung Leistung verbundenen Risiken zu sorgen und wird Seitz auf dessen Anfrage die betreffende Versicherungspolice sowie den Nachweis der Zahlung der fälligen Versicherungsprämien vorlegen.

13 Geheimhaltung

13.1 Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Klausel bedeutet Informationen der offenlegenden Partei in jedweder Form, seien diese mündlich, dokumentarisch, magnetisch, elektronisch, graphisch oder digitalisiert, in Bezug auf das Unternehmen der offenlegenden Partei und einschließlich der Informationen bezüglich Patenten, Marken, eingetragenen/nicht eingetragenen Rechten, Geschmacksmusterrechten, urheberrechtlich geschützten Materialien, technischen Zeichnungen, Spezifikationen, Daten, Know-how, Erfindungen, Modellen, Musterbestandteilen, Formeln, Herstellungsverfahren, Verfahren zur analytischen und Qualitätskontrolle, Umsatzdaten, voraussichtliche Umsatzzolumina, Informationen bezüglich potenzieller oder tatsächlicher Kunden, Geschäftsstruktur, Aktiva, Passiva, operativem Geschäft, Finanzplänen und Strategien.

13.2 Die empfangende Partei wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei keinerlei vertrauliche Informationen Dritten zugänglich machen oder ihnen gegenüber offenlegen außer zum Zweck der Herstellung und des Kaufs der Waren gemäss diesen AGBs.

13.3 Die Verpflichtung zur Einhaltung der Vertraulichkeit gilt zu jeder Zeit während der Laufzeit von Lieferungen und Leistungen unter diesen AGBs sowie für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Ablauf. Ihre Gültigkeit erlischt für Informationen, welche zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt sind oder aufgrund Gesetzes oder behördlicher Anordnung offengelegt werden.

13.4 Jede offenlegende Partei ist berechtigt, von der jeweils anderen, empfangenden Partei unmittelbar nach Ablauf oder vorheriger Kündigung von Aufträgen (ungeachtet des Grundes) die Rückgabe aller vertraulichen Informationen in deren Besitz zu verlangen.

14 Eigentum von Seitz

Materialien, Ausrüstung, Werkzeuge, Pressformen, Gussformen, Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte oder andere Rechte an geistigem Eigentum an allen Zeichnungen, Spezifikationen und Daten, die Seitz dem Lieferanten zur Verfügung gestellt sind und bleiben zu jeder Zeit das ausschließliche Eigentum von Seitz. Der Lieferant hat dies auf eigenes Risiko sicher zu verwahren und in einem guten Zustand zu halten, bis sie an Seitz zurückgegeben werden, und der Lieferant darf ausschließlich gemäss den schriftlichen

Anweisungen von Seitz über sie verfügen und sie ausschließlich gemäss der schriftlichen Anweisung von Seitz nutzen.

15 Rechts zur Abtretung

Seitz kann die Rechte und Pflichten unter Aufträgen auf eines ihrer verbundenen Unternehmen abtreten oder übertragen. Jede andere Art der Abtretung oder Übertragung von Rechten und Pflichten ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei zulässig, die nicht in unangemessener Weise verweigert oder verzögert werden darf.

16. Aussetzung

16.1 Seitz kann die Lieferung und Leistung des Lieferanten aufgrund von Unfall, Arbeitsstreitigkeit, Krieg, Pandemie, höherer Gewalt, Umweltbedingungen oder etwaigen Beschränkungen, Verordnungen, Anordnungen, Handlungen oder Unterlassungen seitens einer kommunalen oder nationalen Behörde oder aufgrund anderer Umstände, auf die Seitz keinen Einfluss hat, ganz oder teilweise aussetzen.

16.2 Im Fall einer solchen Aussetzung verlängert sich die Frist für die Lieferung und Leistungen um den Zeitraum der Aussetzung. Seitz haftet nicht für etwaige dem Lieferanten im Zusammenhang mit einer solchen Aussetzung entstehenden Kosten oder Verluste.

17 Schlussbestimmungen

17.1 Entscheidet ein zuständiges Gericht, Schiedsgericht bzw. eine zuständige Verwaltungsbehörde, dass eine Bestimmung dieser AGBs ganz oder teilweise

rechtswidrig, ungültig, nichtig, anfechtbar oder nicht durchsetzbar ist, gilt die Bestimmung in dem rechtswidrigen, ungültigen, nichtigen, anfechtbaren oder undurchsetzbaren Umfang nach dem Willen der Parteien als abtrennbar, sodass die restlichen Bestimmungen des Vertrags und der restliche Teil dieser Bestimmung weiterhin in vollem Umfang in Kraft und wirksam bleiben.

17.2 Soweit eine Vertragspartei eine Vertragsverletzung oder die Nichteinhaltung einer Bestimmung der AGBs oder eines darunter gefassten Auftrages seitens der anderen Partei nicht rügt, lasst sich daraus keine Billigung späterer Vertragsverletzungen oder Nichteinhaltungen herleiten und berührt in keiner Weise die übrigen Bestimmungen des Vertrags.

17.3 Mitteilungen haben schriftlich zu erfolgen und sind der anderen Partei persönlich, per Post oder per E-Mail zu senden.

17.4 Diese AGBs unterliegen Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Ausschliesslich zuständig für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesen AGBs oder eines darunter gefassten Auftrages ergeben, sind die zuständigen Gerichte am Seitz von Seitz.

17.5 Das UK-Kaufrecht findet keine Anwendung.

Wetzikon, Dezember 2023